

## **I. Abschnitt: Grundsätze**

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Vereinsfarben und -bekleidung
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gewinnausschüttungsverbot
- § 5 Begünstigungsverbot
- § 6 Neutralitätspflicht

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahme
- § 9 Aktive Mitglieder
- § 10 Mitglieder auf Probe
- § 11 Passive Mitglieder
- § 12 Jugendliche Mitglieder
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Austritt
- § 16 Ausschluss
- § 17 Verpflichtungen nach der Mitgliedschaft

## **III. Abschnitt: Pflichten der Mitglieder**

- § 18 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 19 Arbeitsregelungen
- § 20 Beiträge und finanzielle Verpflichtungen

## **IV. Abschnitt: Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

- § 21 Jahreshauptversammlung
- § 22 Mitgliederversammlungen
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 24 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 25 Beschlussfassungen und Satzungsänderungen
- § 26 Versammlungsleiter / Regeln für Diskussionen

## **V. Abschnitt: Leitung des Vereins**

- § 27 Vereinsleitung
- § 28 Vorstand
- § 29 Wahl des Vorstandes
- § 30 Vorstandssitzungen

## **VI. Abschnitt: Aufgaben des Vorstandes**

- § 31 Geschäftsführender Vorstand
- § 32 Vorsitzender
- § 33 Geschäftsführer
- § 34 Kassierer
- § 35 Sportwarte
- § 36 Wettkampfsportwart(e)
- § 37 Wanderwart
- § 38 Skiwart
- § 39 Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
- § 40 Kassenprüfer
- § 41 Ehrenrat

## **VII: Abschnitt: Auflösung des Vereins**

- § 42 Auflösung des Vereins

## **VIII: Abschnitt: Ehrenurkunde für Bootshauserbauer**

- § 43 Ehrenurkunde für Bootshauserbauer

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen Kanu-Ski-Club Witten e. V. (Abkürzung K.S.C. Witten).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Witten Bommern, Uferstraße 25.
- (3) Der Verein ist am 25. August 1952 in dem Vereinsregister unter der Nummer VR 347 des Amtsgerichtes Witten / Ruhr eingetragen.

### **§ 2 Vereinsfarben und -bekleidung**

- (1) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (2) Die Vereinsbekleidung besteht aus blauen Bekleidungsstücken mit weißer Aufschrift oder weißen Bekleidungsstücken mit blauer Aufschrift. Die Aufschrift besteht aus dem Vereinsnamen und dem Vereinsabzeichen.
- (3) Zusätze auf der Vereinsbekleidung, die nicht aus der oben genannten Aufschrift oder dem Namen des Mitgliedes bestehen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Kanu-Ski-Club Witten e. V. soll den Gemeinsinn fördern und jedem Mitglied die Voraussetzungen für eine individuell angepasste sportliche Betätigung bieten. Die Mitglieder sollen zum sportlichen und ehrenhaften Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und Außenstehenden Personen angeregt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Kanu- und Skisportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Gewinnausschüttungsverbot**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung

des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Neutralitätspflicht**

Wirtschaftlich, politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft
-------------------------------

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kanu-Ski-Club Witten e. V. kann jeder werden, der unbescholten ist.
- (2) Der Kanu-Ski-Club Witten e. V. besteht aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - Mitgliedern auf Probe,
  - passiven Mitgliedern,
  - jugendlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.

### **§ 8 Aufnahme**

- (1) Wer Mitglied im Kanu-Ski-Club Witten e. V. werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Bei Jugendlichen oder in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Wer aktives Mitglied werden will, kann zunächst nur als Mitglied auf Probe aufgenommen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe, jugendlichen oder passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung.

### **§ 9 Aktive Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder sind die eigentlichen Träger des Vereins.
- (2) Aktives Mitglied können jugendliche Mitglieder, die das 18.

- Lebensjahr vollendet haben oder neu aufgenommene Mitglieder, die die Probezeit erfolgreich vollendet haben, werden.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - (4) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
  - (5) Die gleichzeitige aktive Mitgliedschaft im Kanu-Ski-Club und in einem anderen Kanuverein ist unzulässig.
  - (6) Jedes aktive Mitglied, welches an Veranstaltungen im Bereich Kanu teilnehmen will, muss des Schwimmens kundig sein.
  - (7) Jedes aktive Mitglied erhält einen Ausweis, der gleichzeitig als Quittungskarte des DKV dient.

### **§ 10 Mitglieder auf Probe**

- (1) Für aktive Mitglieder beträgt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Probezeit ein Jahr. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nach dem Probejahr folgende Jahreshauptversammlung.
- (2) Während der Probezeit bestehen die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wie für aktive Mitglieder.

### **§ 11 Passive Mitglieder**

- (1) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins nicht selbst im Sinne der Vereinssatzung sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie haben das Recht an offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag beträgt 50% der gültigen Beiträge für aktive Mitglieder. Bei einem späteren Antrag auf aktive Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Probezeit kann beim Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erlassen werden.  
Der Wechsel zur aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Jahreswechsel möglich. Dieser muss durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr vorliegen muss, angezeigt werden.
- (5) Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (6) Jedes passive Mitglied erhält einen Ausweis, der gleichzeitig als

Quittungskarte des DKV dient.

## **§ 12 Jugendliche Mitglieder**

- (1) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- (2) Die Jugend des Kanu-Ski-Club Witten führt und verwaltet sich selbst.
- (3) Für die Mitglieder der Jugendabteilung besteht eine besondere Jugendordnung.
- (4) Die Vertretung der Vereinsjugend ist der Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der gültigen Beschlüsse und Ordnungen des Vereins, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (6) Soweit die Jugendlichen über 16 Jahre alt sind, haben sie das Recht, Mitgliederversammlungen zu besuchen. Sie können Anträge stellen und an den Erörterungen teilnehmen. Sie besitzen in Mitgliederversammlungen kein Wahlrecht.
- (7) Jugendlichen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft der Wittener Kanuvereine angehörenden Vereinigung, die ausschließlich der Förderung des Leistungssportes dient, erlaubt.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Ehrenrat vorgeschlagen. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Kanusport erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte, die auch die aktiven Mitglieder besitzen.
- (3) Sie zahlen keine Beiträge.

## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (2) Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ohne

Absprachen mit dem Vorstand nicht nach, so endet seine Mitgliedschaft spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres.

### **§ 15 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Dies ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist bei Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§ 16 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Dem vorläufig Ausgeschlossenen steht die Berufung bei dem Ehrenrat zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

### **§ 17 Verpflichtungen nach der Mitgliedschaft**

- (1) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Sinne dieser Satzung an den Verein. Der DKV-Ausweis ist in beiden Fällen sofort an den Vorstand abzuliefern. Auch nach dem Austritt oder Ausschluss bestehen sämtliche Verpflichtungen, insbesondere finanzielle Forderungen, gegenüber dem Verein fort.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **III. Abschnitt: Pflichten der Mitglieder**

### **§ 18 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern und sich in der Öffentlichkeit stets würdevoll zu verhalten, damit das Ansehen des Vereins keinen Schaden erleidet. Ferner sind sie verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unbedingt zu folgen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beschädigungen von Vereinsei-

gentum umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden. Selbstverschuldete Schäden sind nach der Meldung möglichst umgehend zu begleichen.

(3) Sportunfälle sind unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden.

### **§ 19 Arbeitsregelungen**

(1) Jedes Mitglied soll sich, an seiner eigenen Leistungsfähigkeit ausgerichtet, so gut wie möglich am Erhalt des Bootshauses und der sonstigen Einrichtungen beteiligen.

(2) Der Vorstand kann generelle Regelungen vorschlagen, die aktiven Mitglieder zu den ständig anfallenden Arbeiten zu verpflichten. Die Vorschläge können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Liegen generelle Regelungen für den Arbeitsdienst vor, wird die Durchführung vom Vorstand geregelt. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung der Anzahl von Arbeitsstunden, die Erstellung von Jahresplänen und die Festlegung von Terminen.

(4) Durch den Vorstand können ersatzweise bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete an einzelne Mitglieder übertragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Hierfür können dann andere, generell geltende Verpflichtungen entfallen.

(5) Sofern die Arbeiten, die von allen aktiven Mitgliedern erfüllt werden müssen, nicht geleistet werden, fallen Ausgleichszahlungen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmen muss, an. Grundsätzlich sind die geforderten Arbeiten zu erfüllen.

(6) Der Vorstand kann Sonderregelungen in Bezug auf den Arbeitsdienst zugunsten einzelner Mitglieder treffen, wenn ein hinreichend begründeter Antrag eines Mitgliedes vorliegt.

### **§ 20 Beiträge und finanzielle Verpflichtungen**

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Je nach Lage der Wirtschaftlichkeit des K.S.C. Witten e.V. kann eine Änderung der Beiträge vorgenommen werden.

(2) Der Jahresbeitrag ist zahlbar vor, spätestens zum Termin des Anpaddelns.

(3) Mitglieder, die vor dem 1. Juli dem Verein beitreten, müssen den vollen Mitgliedsbeitrag zahlen. Bei einem späteren Beitritt



kann der Vorstand den Beitrag je nach verbleibender Zeit angemessen reduzieren.

- (4) Der Aufnahmebeitrag beträgt für Einzelpersonen und Familien DM 100. Dieser ist im Jahr nach der endgültigen Aufnahme zu zahlen.
- (5) Im Familienbeitrag sind Kinder bis zu 6 Jahren enthalten.
- (6) Der Familienbeitrag kann auf Antrag auch für Mitglieder, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gelten.
- (7) Schüler, Studenten und Arbeitslose zahlen den halben Mitgliedsbeitrag, sofern sie das vor Beginn des Jahres schriftlich beim Vorstand beantragt haben. In Einzelfällen kann diese Regelung auch für andere Personen angewandt oder erweitert werden, soweit das aufgrund der besonderen finanziellen Lage des Mitgliedes sinnvoll erscheint.
- (8) Über Stundungen finanzieller Art entscheidet nach vorausgegangenem Antrag der Vorstand.

#### IV. Abschnitt: Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

##### **§ 21 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung, die nach Ende jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahres) stattfindet und folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung hat:

1. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen

##### **§ 22 Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens vierteljährlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden, Stellvertreter oder Geschäftsführer einberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Passive Mitglieder können zu mehreren Mitgliederversammlungen des Jahres durch eine Mitteilung in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für

alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Geschäftsführer schriftlich vorliegen. Anträge von aktiven Mitgliedern oder von Ehrenmitgliedern sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge von passiven Mitgliedern oder Probemitgliedern können durch den Vorstand nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 20 Mitgliedern statt.
- (2) Es muss ein besonderes Problem vorliegen, welches die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtfertigt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden. § 22 (2) Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse können nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gefasst werden.

### **§ 24 Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Ehrenmitglieder (§ 13) und alle aktiven Mitglieder (§9), sofern sie die Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (2) Wird ein Mitglied auf Probe in den Vorstand gewählt, was nur im Ausnahmefall geschehen sollte und nicht für den geschäftsführenden Vorstand möglich ist, so ist es von der Wahl an ebenfalls stimmberechtigt.

### **§ 25 Beschlussfassungen und Satzungsänderungen**

- (1) Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Bei Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, sofort bindende Kraft für den Verein.

- (4) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung stehen. Sie bedürfen zur Annahme einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Hierzu müssen sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den gestellten Antrag aussprechen.

### **§ 26 Versammlungsleitung / Regeln für Diskussionen**

- (1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Sein Stellvertreter ist der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- (2) Der 2. Vorsitzende führt die Rednerliste. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu melden.
- (3) Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Person und zu einer direkten Fragestellung muss das Wort sofort erteilt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann außerhalb der Rednerliste immer das Wort ergreifen. Beteiligt er sich selbst an einer Diskussion, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (5) Antragsteller und Gegenredner erhalten als Erster und Letzter das Wort.
- (6) Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die parlamentarische Schicklichkeit verletzen, sind vom Versammlungsleiter zu ermahnen. Nach dreimaliger Ermahnung kann er dem Redner das Wort entziehen. Stört ein Mitglied, dem das Wort entzogen wurde, den weiteren Verlauf der Versammlung, so kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Versammlung entfernt werden.

## **V. Abschnitt: Leitung des Vereins**

### **§ 27 Vereinsleitung**

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt und trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins in Gemeinschaft mit dem Vorstand und, falls erforderlich, mit der Mitgliederversammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 28 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem Geschäftsführer(in)
- c) der / dem Kassierer(in)
- d) der / dem 2. Vorsitzenden
- e) der / dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- f) der / dem Fachwart(in) für den Wandersport
- g) der / dem / den Fachwart(in/innen/en) für den Wettkampfsport
- h) der / dem Fachwart(in) für den Skisport
- i) der / dem Bootshauswart(in)
- j) der / dem Getränkewart(in)
- k) der / dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- l) und, soweit nötig, der / dem Schriftführer(in)

## **§ 29 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Es ist derjenige gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter. Erklärt ein Vorstandsmitglied während einer Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung seinen Rücktritt, so kann direkt eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neubesetzung der Posten vorübergehend im Amt.

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden, sofern mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind oder deren Stimme schriftlich vorliegt.

### **§ 30 Vorstandssitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **VI. Abschnitt: Aufgaben des Vorstandes**

### **§ 31 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann Veranstaltungen des KSC, bei welchen eine Gefahr für Personen oder Vereinseigentum von bedeutendem Wert besteht oder eintreten kann, absagen. Diese Regelung trifft auch zu, wenn die Veranstaltung von einem Fachwart des Vereins durchgeführt wird.
- (2) Für besondere Aufgaben können Beisitzer vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

### **§ 32 Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen; gegebenenfalls mit gegenseitiger Unterstützung.

### **§ 33 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist für alle schriftlichen Aufgaben verantwortlich, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Hierbei kann er, soweit vorhanden, vom Schriftführer unterstützt werden.

Zu den schriftlichen Arbeiten zählen insbesondere die nummerierten Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, die die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden ge-

genzuzeichnen.

### **§ 34 Kassierer**

- (1) Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten und regelt alle finanziellen Verpflichtungen und Forderungen, die aufgrund der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bestehen.
- (2) Seine Unterschriften, soweit sie nicht nur von innerer Bedeutung sind, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers.
- (3) Zu seiner Unterstützung kann von der Mitgliederversammlung ein zweiter Kassierer gewählt werden.

### **§ 35 Sportwarte**

Die Sportwarte arbeiten eng zusammen. Die Fachwarte legen ein festes Fahrten- und Regattaprogramm aus. Sie haben Absprachen zu treffen, damit Wanderfahrten, Jugendfahrten und Regatten nicht auf einen Termin fallen. Sie sind für die Sicherheit der Teilnehmer im Rahmen der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen voll verantwortlich.

### **§ 36 Wettkampfsportwart(e)**

- (1) Werden mehrere Wettkampfsportarten betrieben, kann für jede Sportart ein Sportwart gewählt werden, soweit das vom Vorstand für notwendig erachtet wird.
- (2) Sind mehrere Wettkampfsportwarte gemäß § 29 gewählt, so haben alle diese Sportwarte Stimmrecht im Vorstand.

### **§ 37 Wanderwart**

- (1) Der Fachwart für den Wandersport legt beim Anpaddeln das Wanderfahrtenprogramm aus.
  - (2) Er hat alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der von ihm ausgeschriebenen Fahrten zu gewährleisten. Hierzu kann insbesondere die Verpflichtung einzelner oder aller Teilnehmer zum Tragen von Schwimmwesten und / oder Kopfschutz zählen, sofern die Umstände dies erfordern.
- Er hat dafür zu sorgen, dass alle Wanderfahrten mit Teilnehmern und Fahrtenleitern (siehe Absatz 4) vor Antritt der Fahrt aktenkundig gemacht werden. Dies kann insbesondere durch Eintra-

- gungen in das Vereinsfahrtenbuch geschehen.
- (4) Bei größeren Wanderfahrten kann er Fahrtenleiter einteilen. Die Fahrtenleiter haben die ihnen vom Wanderwart übertragene Rechte und Pflichten, können aber jederzeit vom Wanderwart überstimmt werden.
  - (5) Kinder dürfen grundsätzlich auf Wanderfahrten nur mitgenommen werden, wenn sie des Schwimmens kundig und mit Schwimmwesten ausgerüstet sind. In besonderen Fällen entscheidet der Fahrtenleiter mit dem/den Erziehungsberechtigten über die Teilnahme.
  - (6) Vereinseigene Boote dürfen nur mit Auftriebskörpern verwendet werden.
  - (7) Sollen Boote von Personen, die nicht aktives Mitglied im Kanu-Ski-Club sind, genutzt werden, darf dies nur unter Aufsicht eines kundigen aktiven Vereinsmitgliedes oder mit Zustimmung des zuständigen Fachwartes geschehen.

### **§ 38 Skiwart**

Der Skiwart hat die Aufgabe, das Winterprogramm der Skisportler zu gestalten. Die Teilnehmer jeder Fahrt hat er vor der Fahrt aktenkundig zu machen. Im Übrigen gelten für ihn die Vorschriften für den Wanderwart sinngemäß.

### **§ 39 Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses**

- (1) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Mitglieder der Jugendabteilung im Rahmen der Jugendordnung nach innen und außen.
- (2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hat er streng zu beachten.
- (3) Er teilt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Durchführung von Jugendfahrten und -veranstaltungen, sofern sie nicht regelmäßig stattfinden und / oder allgemein bekannt sind, vor Beginn der Veranstaltung mit.
- (4) Seine Aufgaben sind durch die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend selbst beschlossen wird, bestimmt.

### **§ 40 Kassenprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Der Befund ist im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen

und die Richtigkeit zu bescheinigen. Auf der Jahreshauptversammlung ist das Ergebnis der Prüfung, die nur von beiden Prüfern gemeinsam durchgeführt werden darf, bekannt zu geben, sofern keine dringenden Gründe dafür sprechen, den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer bereits vorher zu informieren.

### **§ 41 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die gesamten Mitglieder des Ehrenrates werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Neuwahl kann nur in der Jahreshauptversammlung stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Ehrenrates hat Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes. Er kann seine Stimme delegieren.
- (4) Der Ehrenrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (5) Mindestens drei Ehrenratsmitglieder sind beschlussfähig.
- (6) Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen, kann die Entscheidung des Ehrenrates angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten oder in Zwischenfällen eine Entscheidung herbeizuführen.
- (7) Der Ehrenrat kann in seinem Urteil auf Aufhebung der Mitgliederrechte für höchstens drei Monate (vorläufiger Ausschluss), Geldbuße, Verwarnung, Verweise oder Rat zum Austritt oder zum Ausschluss mit einfacher Mehrheit erkennen. Gegen das Urteil des Ehrenrates gibt es innerhalb des KSC keine Rechtsmittel.

## **VII. Abschnitt: Auflösung des Vereins**

### **§ 42 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachein-



lagen übersteigt, an den Deutschen Kanu Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## VIII. Abschnitt: Ehrenurkunde für Bootshauserbauer

### **§ 43 Ehrenurkunde für Bootshauserbauer**

Alle Kameraden, die beim Bootshausbau ihre durch Vereinsbeschluss selbst auferlegte Pflicht erfüllt haben, erhielten am 13.12.1969 eine Ehrenurkunde. Diese Ehrenurkunde hat auf der Rückseite folgenden Text, der Bestandteil dieses Paragraphen ist.

- 1 -

Diese Urkunde ist nicht übertragbar.

- 2 -

Mit Überreichung dieser Urkunde wird Dir und Deiner Ehefrau die Mitgliedschaft im Kanu-Ski-Club Witten e. V. auf Lebenszeit garantiert, sofern Du nicht gegen unsere Satzung und die Vereinsbeschlüsse, die die grundsätzlichen finanziellen Verpflichtungen betreffen, verstößt.

- 3 -

Eine Änderung des Vereinsnamens hat keinen Einfluss auf diesen Schutzbrief.

- 4 -

Dein Ausschluss kann nur auf einen schriftlichen Antrag, unterschrieben von mindestens 20% Deiner Kameraden, die auch im Besitz dieser Ehrenurkunde sind, in einer außerordentlichen Versammlung erwägt werden.

- 5 -

In dieser Versammlung sind nur die Kameraden stimmberechtigt, welche im Besitz dieser Urkunde sind. Für den beantragten Ausschluss müssen sich mindestens 75% der Stimmberechtigten entscheiden. Von den in der Versammlung nicht anwesenden, aber noch lebenden Besitzern dieser Urkunde muss die Stimme schriftlich vorliegen.

Das Vorhandensein dieser Urkunde wird im letzten Paragraphen der Vereinssatzung dokumentiert. Die Auslegung dieser Urkunde hat den gleichen Wert wie jener Paragraph, der erst nach Ableben des letzten Besitzers dieser Urkunde erlischt.

Der gesamte Text dieses Paragraphen darf nach dem Willen der Bootshauserbauer bis zum Tode des letzten Besitzers dieser Ehrenurkunde nicht geändert oder aus einer Satzung fortgelassen werden.

**Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.01.1996 beschlossen.**

**Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.**